

B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätthlichen Kommission für Begutachtung
des Rekurses der Frau Denant gegen Hrn. Alexander
Favre, Baron v. Buttlar-Brandenfels, in Cor-
taillod, Kts. Neuenburg, betreffend Gerichtsstand. *)

(Vom 28. September 1864.)

Tit.!

Frau Karoline Wilhelmine Witwe Denant, geb. Horkmay von Frankfurt a. M., wohnhaft in Würzburg, zitierte den Hrn. Alexander Favre, Baron v. Buttlar, aus Neuenburg, vor das Gericht in Bern, behufs Rückerlangung einer Summe von mehr als 140,000 Gulden, welche sie ihm zur Bestreitung verschiedener Auslagen vorgeschossen haben will.

Diese Klage fand Opposition von Seite des Hrn. v. Buttlar, welcher an den Bundesrath wegen Inkompetenz des Forums recurrirte.

Prüfen wir nun diese Frage, nicht von ihrer materiellen Seite, sondern vom Standpunkte der Bundeskompetenz und des festzustellenden Forums.

Hr. Baron v. Buttlar hat sich nach einer langen Abwesenheit von seinem Heimatanton am 27. Oktober 1863 in Bern niedergelassen, seine Schriften dort deponirt und von der Lokalpolizeibehörde eine Aufenthaltbewilligung erlangt.

Am 2. März 1864 entschließt er sich, Bern zu verlassen, begibt sich auf das Polizeibüreau, erfüllt dasjenige, was die bernischen Gesetze

*) Vergl. Seite 242, 516 und 658 hievon.

diesfalls vorschreiben, zieht seine Papiere zurück und erlattet seine Aufenthalt- und Stimmkarte.

Am 4. März nimmt Hr. v. Buttler Domizil in Cortaillod, Kts. Neuenburg, und übermittlelt, durch den Eigenthümer des Hauses, wo er sich eingemietet hat, dem Fremdenpolizeiamt von Cortaillod die zum dortigen Aufenthalt erforderlichen Schriften.

Am 5. März begibt sich Hr. v. Buttler als Mitglied des Verwaltungsrathes der eidgenössischen Bank nach Bern, um einer auf den 7. März angesetzten Sitzung desselben beizuwohnen.

Am nämlichen Tage seiner Ankunft in Bern gelangt von Seite der Frau Denant eine Vorladung an Hrn. v. Buttler auf den 11. März vor das Richteramt Bern, behufs Einvernahme zum ewigen Gedächtniß hinsichtlich der Erstattung der von Frau Denant bezahlten Summe von mehr als 140,000 Gulden, eine Vorladung, welche in der bis dahin von Hrn. v. Buttler in Bern innegehabten Wohnung abgegeben wurde.

Daum hatte Hr. v. Buttler von dieser Vorladung Kenntniß erlangt, so ließ er dem intimirenden Weibel eine Erklärung dahin zukommen, daß er am 2. März sein Domizil nach Cortaillod, Kts. Neuenburg, verlegt habe, und daß er sich bloß vorübergehend in Bern aufhalte, was der Weibel in seiner Intimationsbescheinigung bemerken solle.

Hr. v. Buttler verreiste nach Cortaillod und überließ es seinem Beauftragten, ihn bei dem auf den 11. März anberaumten Vortritt zu vertreten. Wirklich erschien denn auch Hr. Steck vor dem bernischen Richteramt, woselbst er, ohne in das Materielle der Sache einzutreten, sich auf die Erklärung beschränkte, daß Hr. v. Buttler nicht mehr in Bern niedergelassen sei.

Das Richteramt von Bern fand die Klage der Frau Denant gegen Hrn. v. Buttler, nach der kantonalen Gesetzgebung, für zulässig und die Intimation an letztern statthast, und verfallte den Hrn. v. Buttler, von dem angenommen wurde, daß er thatächlich seine Wohnung in der Narbergergasse nicht aufgegeben habe, in die Kosten des Vortritts, unter weiterer Zitation mit Androhung des Kontumazialverfahrens.

Gegen diese Verfügung rekurirte der Anwalt des Hrn. v. Buttler, mit Einlage vom 26. März, an den Bundesrath, wegen Inkompetenz des bernischen Gerichtsstandes. Der Bundesrath fand den Rekurs unterm 29. März begründet und lud die Regierung von Bern ein, jedes weitere Verfahren bis zu seinem Entscheide in dieser Angelegenheit zu suspendiren.

Es fragt sich nun, ob das Urtheil des Bundesrathes sich innert den Schranken seiner Kompetenz gehalten und ob wirklich eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung stattgefunden hat oder nicht?

Der Art. 50 der Bundesverfassung sagt: „Der -aufrecht stehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden.“

Nun ist Hr. v. Buttler Neuenburgischer Bürger, und aus der Erklärung des Vorstehers der Fremdenpolizei von Cortaillod vom 4. März geht hervor, daß Hr. v. Buttler schon an jenem Tage seine Schriften dem Polizeibüreau abgegeben und von der neuen Wohnung im Hause des Hrn. Bürki, in genannter Gemeinde, Besitz genommen hatte, gemäß Miethvertrag mit demselben.

Allein nicht bloß in den Akten finden sich Beweise seines neuen Domizils zu Cortaillod, sondern es liegt auch der förmliche Verzicht auf das Domizil in Bern vor — durch das Zurückziehen der Schriften und die Erstattung der Aufenthalt- und Stimmkarte, wie dies am 2. März auf dem Polizeibüreau zu Bern stattfand.

Vom 4. März an war also das neue und letzte Domizil des Hrn. v. Buttler in Cortaillod. Dieses Domizil war nicht bloß vorübergehend, indem Hr. v. Buttler allen Vorschriften der Berner und Neuenburger Gesetze ein Genüge geleistet hat, sowol hinsichtlich des Aufgebens des alten, als der Erwerbung eines neuen Domizils.

Auch geschah dieser Domizilwechsel nicht, um dem gegen ihn beabsichtigten Prozesse auszuweichen, sondern weil er sich berechtigt hielt, in seinem Heimatkantone Rede zu stehen, dessen Sprache, Gesetze und Rechtsformen er kennt.

Es ist sehr natürlich, daß wenn man von einem Prozesse außerhalb der Heimat bedroht ist, man sich in die letztere zu begeben sucht, um von den eigenen Gerichten beurtheilt zu werden. Dies geschah denn auch von Hrn. v. Buttler, indem er sich nach Cortaillod zurückzog, um der unstatthaften Prozedur (*viziosa procedura*) der Berner Gerichte zu entgehen.

Nach Feststellung der Vorbedingungen zur gesetzlichen Erwerbung eines neuen Domizils, als: Verzichtleistung auf das erste und Erklärung über Besitznahme vom zweiten Domizil, gelangen wir zu dem Schluß, daß die Vorladung der Frau Denant dem Hrn. v. Buttler nicht in Bern, sondern in Cortaillod hätte zugestellt werden müssen, als dem Orte seines letzten Domizils, wie es der Art. 50 der Bundesverfassung verlangt.

Darüber, daß diese beabsichtigte Klage eine persönliche Ansprache sei, lassen die Akten keinen Zweifel bestehen.

Was aber den Zweifel betrifft, der bezüglich der Wahl zweier bestrittener Domizile stattfinden kann, so gilt so viel, daß das erste Domizil so lange fortbesteht, bis der Beweis von seinem Aufgeben vorliegt und bis zur Beibringung einer Erklärung über Wohnsitzverlegung.

Das Staatsrecht der Schweiz bietet eine Menge in diesem Sinne entschiedene Fälle, wo nicht nur die diesfällige Kompetenz des Bundesrathes anerkannt, sondern stetsfort der Grundsatz festgehalten wurde, daß der Schweizer vor kein anderes Gericht als dasjenige seines letzten Domizils gezogen werden kann.

In Betracht also, daß Hr. v. Buttlar das Domizil in Bern am 2. März thatsächlich und rechtlich aufgegeben und vom 4. März an zu Cortaillod Wohnsitz genommen hat; daß die Intimation der Frau Denant dem Hrn. v. Buttlar nach seinem Fortgehen von Bern und Wohnsitznehmen in Cortaillod, d. h. am 7. März zuging; daß die Anwesenheit des Hrn. v. Buttlar in Bern vorübergehend und durch die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes der eidgenössischen Bank, dem er angehört, veranlaßt war; daß die Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung den Hrn. v. Buttlar zu seinem Rekurse an den Bundesrath und diesen zu entsprechender Remedur berechtigte: beantragt Ihnen die Minderheit Ihrer Kommission, an dem von Ihnen im Juli abhin gefaßten Beschlusse festzuhalten, in Bestätigung des Entscheides des Bundesrathes vom 27. Mai, der den Rekurs des Hrn. v. Buttlar begründet erklärte und das gegen ihn eingeleitete Verfahren aufhob.

Bern, den 28. September 1864.

Namens der Minderheit der Kommission,
Der Berichterstatter:
A. Bosji.

Note. In deutscher Sprache referirte für die Minderheit Herr Dacher. Der Nationalrath bestätigte am 28. September seinen Beschluß vom 15. Juli 1864, hinwieder auch der Ständerath am 29. September den seinigen (in abweichendem Sinn) vom 20. gleichen Monats.

Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission für Begutachtung des Rekurses der Frau Denant gegen Hrn. Alexander Favre, Baron v. Buttler-Brandenfels, in Cortaillod, Kts. Neuenburg, betreffend Gerichtsstand.*) (Vom 28. September 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1864
Date	
Data	
Seite	839-842
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 564

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.